

bei, der Stelle, wo sie ein Schließfach oder irgendeinen Gegenstand zur sicheren Verwahrung hinterlegt haben, melden. Jede solche Person muß sich nach dem genauen Datum oder genauen Daten erkundigen, an welchem sie sich stellen muß. Personen, die sich in Haft befinden, werden die Schlüssel der Militärregierung übergeben oder schriftlich einen Stellvertreter ernennen, der sich für solche Personen mit dem Schlüssel und Fragebogen stellen wird.

6. Personen, die es unterlassen, sich an diese Bestimmung zu halten, werden auf Grund der geltenden Gesetze und Verordnungen der Militärregierung bestraft werden.

7. Diese Bekanntmachung tritt am 5. September 1945 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHE ZONE

Bekanntmachung

DEVISENWERTE UND AUSLANDSVERMÖGEN *

1. Alle Personen werden nochmals auf das Gesetz Nr. 53 der Militärregierung hingewiesen, nach welchem jedermann die unbedingte Pflicht zur sofortigen Anmeldung und Ablieferung aller Vermögenswerte obliegt, die in den Artikeln II und III des Gesetzes Nr. 53 aufgezählt sind.

2. Die Vermögenswerte müssen auch dann noch angemeldet werden, wenn sie kraft Gesetzes Nr. 5 des Kontrollrats bereits auf die Kommission für das deutsche Auslandsvermögen gesetzlich übertragen sind.

3. Wer es unterläßt, binnen 30 Tagen vom Tage dieser Bekanntmachung ab, irgendwelche Vermögenswerte der in Rede stehenden Art anzumelden oder abzuliefern, wird wenn ein Gericht der Militärregierung ihn für schuldig befindet, mit noch weiteren von diesem Gericht zu bestimmenden Strafen, zusätzlich der im Gesetz Nr. 53 aufgeführten Strafen, bestraft werden.

4. Als Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gilt der 10. Februar 1946.

AUF BEFEHL DER MILITÄRREGIERUNG.